TREUHANDAKTUELL NOVEMBER 2013 | VERRECHNUNGSSTEUER-FORMULAR | NATIONALE ERBSCHAFTSSTEUER-INITIATIVE | NEUES RECHNUNGSLEGUNGSGESETZ | BERICHTE AUS DER PRAXIS | IN EIGENER SACHE

VERRECHNUNGSSTEUER-FORMULAR 103/106 – VERGISS MEIN NICHT!

Wenn Schweizer Gesellschaften Dividenden ausschütten, erhebt der Bund darauf eine Verrechnungssteuer von 35%. Diese Steuer muss auf den begünstigten Aktionär überwälzt werden. Dieser kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Rückerstattung beantragen. In bestimmten Fällen sieht es das Gesetz vor, dass anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung möglich ist. Dies stellt eine grosse Erleichterung im Bereich der Liquidität dar.

Aufgrund einer Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer wird seit 2009 das entsprechende Meldeformular 103 nicht mehr automatisch allen entsprechenden Aktiengesellschaften und anderen betroffenen juristischen Personen zugestellt. Es entstand nun der Eindruck, dass das Formular 103 nur noch dann auszufüllen sei, wenn die Gesellschaft tatsächlich eine Dividende ausbezahlt oder gutgeschrieben hat. Diese Annahme ist jedoch falsch. Unter folgenden Bedingungen muss in jedem Fall und unaufgefordert ein Formular 103 ausgefüllt und eingereicht werden (Art. 21 VStV):

- Die Bilanzsumme beträgt mehr als fünf Millionen Franken
- Mit der beschlossenen Gewinnverteilung liegt eine steuerbare Leistung vor
- Die Gesellschaft hat Beteiligungen in der Bilanz oder macht Kapitaleinlagen geltend
- Die Gesellschaft nimmt ein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch

Die Deklaration ist (allenfalls zusammen mit dem Gesuch um Meldung nach Formular 106) bis spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Dividende unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) einzureichen. Sofern kein Fälligkeitstermin beim Dividendenbeschluss festgelegt wird, beginnt die 30-tägige Frist am Tag der Generalversammlung zu laufen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird das Meldeverfahren verweigert. In diesem Fall ist die Verrechnungssteuer nachträglich zwingend abzuliefern. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer muss sodann durch den Empfänger der Dividende bean- >

tragt werden. Dabei wird die ESTV prüfen, ob die Bedingungen für eine Rückerstattung gegeben sind. Zudem ist auf fällig gewordenen und ausstehenden Steuerbeträgen ohne Mahnung ein Verzugszins von gegenwärtig 5%! geschuldet.
Wir empfehlen Ihnen also, im Rahmen der Generalversamlung immer auch die Deklaration der Verrechnungssteuer mit Formular 103 (und allenfalls 106) zu regeln: Müssen wir ein Formular 103 einreichen? Bis wann? Können wir das Meldeverfahren mit Formular 106 beanspruchen? Wie bestimmen wir die Dividendenfälligkeit damit wir die abzuliefernde Verrechnungssteuer möglichst rasch wieder zurückfordern können? Wir sind Ihnen gerne behilflich!

Daniel Scheurer
daniel.scheurer@gfeller-partner.ch

NATIONALE ERBSCHAFTSSTEUER-INITIATIVE - UPDATE

Der Bundesrat hat sich am 13. September 2013 zur Eidgenössischen Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV» (Erbschaftssteuer-Initiative) geäussert und lehnt diese grundsätzlich ab. Er will auch keinen Gegenentwurf gegenüberstellen.
Als Gründe nennt der Bundesrat u. a. die negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz, da die Initiative zu grossen Problemen bei der Nachfolgeregelung bei KMU und Familienbetrieben führen dürfte. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Steuerbelastung für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe nicht 0% beträgt sondern lediglich (in einem noch nicht bestimmten Ausmass) zu ermässigen ist. Vor allem wenn der Nachlass hauptsächlich nicht monetär ist (Haus, Land etc.), können Erben in eine schwierige Situation geraten. Viele Erbberechtigte wären gezwungen, ihr Erbe zu verkaufen, damit sie die Erbschaftssteuer bezahlen könnten.
Der Bundesrat führt weiter aus, dass die Initiative die Steuerautonomie der Kantone angreift, da diesen zukünftig verboten werden soll, eine solche Steuer auf kantonaler Ebene zu erheben. Erbschafts- und Schenkungssteuern liegen in der Schweiz traditionell in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Diese Kompetenzordnung, die den Kantonen beträchtliche Einnahmen sichert, soll nach dem Willen des Bundesrates beibehalten werden. Auch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren lehnt eine Bundeserbschaftssteuer entschieden ab, weil sie einen Eingriff in die Steuerhoheit und das Steuersubstrat der Kantone darstellt.
Kritisch sieht der Bundesrat auch die vorgesehene Rückwirkung im aktuellen Initiativtext. Würde die Initiative angenommen, würden Schenkungen bis zum 1. Januar 2012 rückwirkend besteuert. Eine solche Rückwirkung sei unverhältnismässig und lasse sich nicht rechtfertigen. Juristisch stellt sich zu Recht die Frage, ob die besagte Rückwirkungsklausel hieb- und stichfest ist. Erste Anhaltspunkte mag die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu kantonalen Gesetzen geben (auch wenn es sich vorliegend um ein nationales Gesetz handelt). Demnach ist eine Rückwirkung nicht grundsätzlich verboten, doch sie muss ausdrücklich angeordnet oder klar gewollt sein, massvoll und durch triftige Gründe gerechtfertigt sein, keine stossenden Rechtsungleichheiten zur Folge haben und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen. Ob die vorliegende Rückwirkungsklausel nach diesen Kriterien zulässig wäre, ist fraglich.
Wird die Initiative angenommen, wird die Rückwirkung in der Bundesverfassung normiert und kann grundsätzlich nicht mehr angefochten werden.

Eduard Maibach
eduard.maibach@gfeller-partner.ch

NEUES RECHNUNGSLEGUNGSGESETZ – AUSWIRKUNGEN AUF DEN ANHANG DER JAHRESRECHNUNG

Das neue Rechnungslegungsrecht ist rechtsformneutral. Es richtet sich an alle juristischen Personen (inklusive Vereine und Stiftungen) sowie an Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Letztere sowie die Einzelunternehmen haben hinsichtlich der Bestimmungen des Anhangs die Möglichkeit, auf die Erstellung zu verzichten, falls sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen («20-40-250») verpflichtet sind. Auch Vereine sind davon befreit, sofern sie sich nicht ins Handelsregister eintragen müssen. Nicht betroffen von den neuen Regelungen im Obligationenrecht sind zudem die Vorsorgeeinrichtungen, deren Rechnungslegung sich weiterhin nach den Vorgaben des BVG respektive der BVV 2 richtet.
Ziel und Zweck des Anhangs ist es wie bisher, die Bilanz und Erfolgsrechnung (sowie gegebenenfalls die Geldflussrechnung) mit zusätzlichen Informationen zu ergänzen. Dadurch soll nicht zuletzt der Komplexität der Zusammenhänge Rechnung getragen werden. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen in Art. 663b OR wurde der Informationsumfang allerdings erweitert:

- Neu ist im Anhang eine Erklärung über die Anzahl Vollzeitstellen anzubringen, welche sich an den Schwellenwerten 10/50/250 (Vollzeitstellen) orientiert. Dies soll dem Bilanzleser ermöglichen, die Einordnung bezüglich der relevanten Bestimmungen zu Rechnungslegung und Revision selbst vornehmen zu können.
- Die Offenlegung von Beteiligungen wurde in dem Sinne erweitert, dass neu sämtliche direkten sowie alle wesentlichen indirekten Beteiligungen offenzulegen sind.
- Der Restbetrag aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäf-

ten ist im Anhang auch bei aktiviertem Leasing anzugeben, sofern die diesbezüglichen Verpflichtungen nicht direkt aus den Bilanzpassiven ersichtlich sind. Dies allerdings nur dann, wenn sie nicht innert 12 Monaten auslaufen oder gekündigt werden können. Die Praxis diesbezüglich wird sich noch entwickeln müssen.

- Der Anhang muss neu auch Angaben zu den Eventualverbindlichkeiten enthalten.
- Ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde Positionen in der Erfolgsrechnung sowie
- wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind zu erläutern.

Gestrichen wurden dagegen die Pflichtangaben zu den Brandversicherungswerten der Sachanlagen, zur genehmigten resp. bedingten Kapitalerhöhung sowie zur Durchführung einer Risikobeurteilung. Grössere Unternehmen müssen die Risikobeurteilung neu als Bestandteil des Lageberichts abhandeln. Bis auf weiteres ist die Angabe zu Aufwertungen von Grundstücken und Beteiligungen als Bestandteil der Pflichtangaben erforderlich, da der Artikel 670 im Aktienrecht (vorläufig noch?) verbleibt. Auf unserer Homepage www.gfeller-partner.ch haben wir für Sie unter \Gut zu wissen\Treuhand-Aktuell eine tabellarische Übersicht der bisherigen und neuen Regelungen im OR zum Herunterladen bereitgestellt.

Die neuen Bestimmungen sind per 1.1.2013 in Kraft getreten und finden erstmals Anwendung für Geschäftsjahre, welche nach dem 1.1.2015 beginnen. Damit Sie die neuen Bestimmungen rechtzeitig umsetzen können, empfehlen wir Ihnen, das Projekt «Neues Rechnungslegungsgesetz» demnächst zu starten. Gerne helfen wir Ihnen bei der Umsetzung und Auslegungsfragen.

André Jordi
andre.jordi@gfeller-partner.ch

GFELLER + PARTNER GEHT AUF DIE ALP – BERICHT VOM FIRMENAUSFLUG

Nach vielen Jahren, in denen unser Firmenausflug jeweils in Form eines Skitags durchgeführt wurde, haben wir mit dieser Tradition erstmals gebrochen. Geblieben sind die Ziele: Das G+P Team soll an diesem Tag Spass haben, der Teamgeist soll gefördert und durch atemberaubende Erlebnisse bereichert werden. So kam es, dass sich die G+Pler am frühen Morgen des 7. Juni 2013 in Wandermontur bei Trachsellauenen versammelten. Der Tag stand unter dem Motto: «G+P geht auf die Alp». Was uns auf den Alpen Schwanden und Schürboden erwartet, würden wir dann schon sehen, meinte einer unserer bärtigen Berner Oberländer Begleiter kurz. Aufgeteilt in fünf Gruppen starteten wir den mit rund einer Stunde angekündigten Marsch. Die anfängliche Leichtfüssigkeit liess schnell nach und gefühlte fünf Stunden später erreichten wir etwas verbraucht die höchste Alp. Entschädigt wurden wir mit einer atemberaubenden Aussicht über das Lauterbrunnental! Nach einer kurzen Erholungspause zogen wir nach Instruktion der Männern mit den Bärten Arbeitshandschuhe an, schnappten uns Werkzeug und Zäune oder Holzpfähle. Die Alp musste für den Sommer vorbereitet werden. So packten wir gemeinsam an: Zäune wurden aufgestellt, Steine aus dem Weg geräumt oder Jungtannen aus den Weiden entfernt.

Nach dem die Alpler zufrieden waren, begannen wir mit müden Knochen aber hochzufrieden den Abstieg zurück ins Tal und freuten uns auf das wohlverdiente kühle Goldene und auf das bodenständige Abendessen. Wir alle waren gut gelaunt und konnten uns vor allem auf einander verlassen. Ein Tag, den wir sicher nicht so schnell vergessen werden.

BERICHTE AUS DER PRAXIS

Selbstanzeige von unversteuertem Einkommen und Vermögen

Seit dem 1. Januar 2010 existiert im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer das Instrument der straflosen Selbstanzeige. Damit können bisher nicht versteuerte Einkommen und Vermögenswerte zur Nachbesteuerung gebracht werden. Der Staat eröffnet die einmalige Möglichkeit, sogenanntes Schwarzgeld in einem Zug und ohne Straffolgen aufzudecken und dadurch eine gesetzeskonforme Steuerbasis für die Gegenwart und die Zukunft zu legen.

Aus unterschiedlichsten Gründen davon betroffene Personen haben sich in den letzten gut dreieinhalb Jahren mit uns in Verbindung gesetzt, um diese Möglichkeit zu nutzen. Der Prozess der Selbstanzeige kann nach einer individuellen Situationsanalyse und – wenn gewünscht – nach Berechnung der voraussichtlichen Steuern in Angriff genommen werden. Für eine erfolgreiche Umsetzung müssen gemäss Gesetz und Praxis die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Straffreiheit kann nur einmal genutzt werden. Es muss sich somit um eine erstmalige Aufdeckung handeln. Jede weitere Selbstanzeige ist mit einer Busse von 20% der hinterzogenen Steuern verbunden.
- Die Anzeige muss aus eigenem Antrieb erfolgen und die bisher nicht angegebenen Einkommen oder Vermögenswerte dürfen keiner Behörde bereits bekannt sein oder dort unter begründetem Verdacht stehen.
- Die Aufdeckung muss klar und vollständig sein. Erforderlich ist somit in den meisten Kantonen und beim Bund, dass alle bisher zu Unrecht nicht besteuerten Einkünfte oder Vermögenswerte anzuzeigen sind.
- Die Behörde muss bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltslos unterstützt werden und es muss ein ernstliches Bemühen um Bezahlung der Nachsteuer vorliegen.

Aus Sicht der Betroffenen sind nebst den Erfordernissen für die Anzeige folgende Elemente wissenswert:

- Zeigt man selbst nicht angegebene Einkünfte und/oder Vermögenswerte an, wird die Nachsteuer für 10 zurückliegende Steuerperioden bemessen. Erfolgt die Anzeige durch die Erben

>

pluess-ag.com

für Einkünfte und/oder Vermögenswerte eines Verstorbenen, wird die Nachsteuer demgegenüber nur für die 3 letzten vor dem Todestag abgelaufenen Steuerjahre ermittelt.

- Sind die Voraussetzungen für die straflose Selbstanzeige erfüllt, wird die betroffene Person grundsätzlich so gestellt, wie wenn sie die bisher nicht angegebenen Quellen immer deklariert hätte. Es ist die Nachsteuer zu entrichten, die demjenigen Betrag entspricht, den man bei korrekter Angabe der Einkünfte und/oder Vermögenswerte zusätzlich bezahlt hätte. Da die Steuern mit der Anzeige nun aber um einige Jahre verspätet bezahlt werden, ist darauf ein auf die jeweilige Dauer bemessener Verzugszins zu entrichten, was eine nicht unbeträchtliche Summe ergeben kann. Dies ist grundsätzlich folgerichtig, denn die betroffene Person hatte den aufgeschobenen Steuerbetrag während dieser Zeit zur eigenen Verzinsung zur Verfügung
- Die Verrechnungssteuer bzw. allfällige ausländische Quellensteuern sind in die Überlegungen einzubeziehen. Da es sich bei nicht angegebenen Einkünften meist um Erträge aus beweglichem Vermögen handelt, unterlagen diese der Verrechnungssteuer von 35% oder analogen ausländischen Belastungen. Diese Quellensteuern können in den meisten Fällen mangels zeitgerechter Deklaration nicht mehr zurückgefordert werden und bleiben damit – nebst der Nachsteuer für diese Jahre – als definitive Kostenbelastungen bestehen.

Die praktischen Erfahrungen der straflosen Selbstanzeige verlaufen bisher erfolgreich. Kann der Sachverhalt gut, übersichtlich und plausibel dargelegt werden, sind die Steuerbehörden entgegenkommend und gehen vielfach auf die dargestellten Veranlagungsvorschläge auch ein. Die Verfahren konnten bisher pragmatisch und zufriedenstellend abgewickelt werden, allerdings ziehen sie sich meist über einige Jahre hin.
Ist der innere psychologische Widerstand zur Inkaufnahme des Nachsteuerverfahrens überwunden, bleibt die Aufgabe, die Einkünfte und Vermögenswerte über bis zu 10 Jahre zurück zu ermitteln. Liegen Steuerverzeichnisse vor, ist dies in der Regel unproblematisch; in anderen Fällen kann dies zu Sisyphusarbeit führen, bei der es gilt, zweckmässige Ansätze zu finden. Unsere Erfahrung bei der Begleitung der Fälle zeigt aber auch, dass das Ergebnis strafloser Selbstanzeigen eine erhebliche Erleichterung für die Betroffenen war.

Wenn Sie mehr erfahren möchten, dann kontaktieren Sie uns bitte unverbindlich.

Michael Kistler
Michael.kistler@gfeller-partner.ch

IN EIGENER SACHE

PERSONELLE NEWS

Herr Sandro Fuhrer hat diesen Sommer seine Ausbildung zum Kaufmann Treuhand/Immobilientreuhand erfolgreich abgeschlossen. Wir gratulieren ihm herzlich zum Prüfungserfolg. Wir freuen uns, dass wir Herrn Fuhrer neben der Berufsmaturitätsschule (BM2) mit einem 25%-Pensum weiterbeschäftigen können.

NEUZUGÄNGE AM SITZ LANGENTHAL

Frau Svitlana Serzhan verstärkt unser Team seit dem 1. August 2013 als Sachbearbeiterin in den Gebieten Treuhand und Steuern. Sie wird zudem unsere Teams in der Wirtschaftsprüfung als Assistentin unterstützen. Frau Serzhan ist ukrainische Staatsbürgerin und seit mehr als 10 Jahren in der Schweiz wohnhaft. 5 Jahre lang hat sie die Wirtschaftsuniversität in Kiew besucht und mit Diplom abgeschlossen.

Auch dieses Jahr konnten wir die Auszubildendenstelle kompetent besetzen. Frau Nadja Brühwiler hat ihre Ausbildungszeit am 1. August 2013 bei uns begonnen. Wir wünschen Ihr viel Erfolg bei der 3-jährigen Ausbildung.

NEUZUGANG AM SITZ BERN

Herr Nino Wirz hat am 1. September 2013 seine Praktikumsstelle in Bern angetreten. Er wird uns knapp ein Jahr lang hauptsächlich im Bereich Treuhand unterstützen.

Peter Marending
peter.marending@gfeller-partner.ch

Falls Sie zukünftig die elektronische Zustellung des Treuhand Aktuell bevorzugen, schicken Sie uns ein Mail an christina.kistler@gfeller-partner.ch oder rufen Sie uns an.

Unser Treuhand-Aktuell ist eine Art «Hauszeitung», ein «Hausschreiben» der Gfeller+Partner AG, Treuhandgesellschaft. Es erscheint unregelmässig, aber immer dann, wenn ein Tipp oder eine Aktualität uns wichtig genug erscheint, um unseren Kunden und Geschäftsfreunden dies zur Kenntnis zu bringen. Für individuelle Beratungen im dargestellten Themenkreis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Animieren Sie Ihre Geschäftsfreunde, uns ihre Adressen mitzuteilen, damit sie unser Treuhand-Aktuell künftig direkt erhalten.

TREUHAND KAMMER
Mitglied TREUHAND | SUISSE
Member of msi Global Alliance
Independent Legal & Accounting Firms

BAHNHOFSTRASSE 26
PF 1590, 4901 LANGENTHAL
TEL 062 916 60 60
FAX 062 916 60 61

AMTHAUSGASSE 6
PF 619, 3000 BERN 7
TEL 031 310 40 00
FAX 031 310 40 01

WWW.GFELLER-PARTNER.CH